

Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt, zugleich aber auch eines der kinderärmsten. Unsere Bemühungen um Reichtum sind also falsch definiert. Die Entwicklung von Gesellschaft und Staat mit hohen Standards der Technik, der Ökonomie, der Kultur hängt davon ab, dass junge Menschen diese Errungenschaften aufnehmen und weiterentwickeln und dass sie dabei Lebensbedingungen vorfinden, die auch ihnen eine Entfaltung von Familienkultur erlauben.

Dieser Gegenwartsbefund von Kinderarmut und Wirtschaftsreichtum lässt vermuten, dass der Staat sein Recht und seinen Reichtum einsetzt, um die Rahmenbedingungen für die Familien so zu gestalten, dass der Wille zum Kind und die Bereitschaft zu dessen Erziehung auch tatsächlich verwirklicht werden können. Staat und Gesellschaft sichern ihre Zukunft in einer freiheitsfähigen Jugend.

Kein Wandel der Werte

Gegenwärtig allerdings scheint sich eine gegenläufige Entwicklung der Zukunftsvergessenheit und Selbstaufgabe anzubahnnen. Wenn wir einen Trend zu immer weniger Geburten, einer sich verringern den Leistungsfähigkeit unserer Kinder, weniger Eheschließungen und wachsenden Scheidungsraten beobachten, gibt diese Entwicklung nicht Anlass zur Gegenwehr, sondern führt zu der normativen Todsünde, einen Trend zum Wertewandel zu erklären. Die Fehlentwicklung wird mit einem entsprechenden Wandel der Werte gleichgesetzt, damit der Maß-

stab für richtig oder falsch, für gut oder schlecht aufgegeben wird und sich so eine kritische Würdigung unserer Gegenwart, ihrer Ursachen und der Verantwortlichen erübrigkt.

Diese Gleichsetzung von Fehlentwicklung und Wertewandel ist genauso töricht wie etwa die Behauptung, wegen der täglichen Verkehrstoten in Deutschland sei der Schutz des Lebens als ein Grundsatzwert unserer Verfassung aufgegeben worden. Wenn Werte verletzt werden, müssen die Anstrengungen zur Beachtung der Werte gesteigert, nicht aber die Werte infrage gestellt werden. Der Wertewandel bemisst sich nicht allein nach einem faktischen Verhalten der Menschen, sondern wird in der Regel durch eine Änderung der Verfassung vollzogen, die gesteigerte Anforderungen an eine Vergewisserung über die gegenwärtigen Werte, ihre demokratische Legitimation und ihre Abänderbarkeit im Rahmen universaler Menschenrechte voraussetzt.

Im Übrigen fehlt der These, der Wert von Ehe und Familie sei gegenwärtig in Deutschland nicht mehr anerkannt, die tatsächliche Grundlage. Empirische Erhebungen und persönliche Erfahrungen lehren, dass die jungen Menschen sich vor allem ein Kind wünschen, die älteren ein Enkelkind.

Elterliche Leistung

Der freiheitliche Staat gibt seine Zukunft in die Hand der Familie. Die Entscheidung zum Kind und die Erziehung des

Eine zum Wertewandel erklärte Fehlentwicklung droht die Familie ins Abseits zu drängen. Ihr durch die Verfassung gebotener besonderer Schutz bedarf der entschlossenen politischen Gestaltung und des gesamtgesellschaftlichen Sinneswandels. Dazu gehört auch eine verstärkte Ausrichtung der Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung auf die Familie. Foto: dpa, W. Thieme



Kindes liegen in der Verantwortung der Eltern. Die elterliche Erziehung gewährleistet, dass die Kinder hinreichend Selbstbewusstsein, Urteilskraft und Disziplin entwickeln, um in einer freiheitlichen Ordnung leben zu können, aber auch hinreichend Bürgerstolz und Gemeinsinn mitbringen, um als Bürger den demokratischen Staat mitzutragen. Die freiheitliche Verfassung ist darauf angelegt, dass die Eltern ihren Kindern in mitmenschlicher Begegnung und Naturerfahrung, im Zugang zu Kunst, Wissenschaft und Religion, in der Vermittlung von ökonomischem und technischem Grundwissen eine gefestigte Lebenssicht und einen orientierenden Lebenssinn erschließen.

Der auf eine freiheitsfähige Jugend angewiesene Rechtsstaat baut somit auf die im Menschen angelegte Bereitschaft, Ehen zu gründen, sich Kinder zu wünschen und diese in der Geborgenheit familiärer Zuwendung zu erziehen.

Das Grundgesetz stellt deshalb die Lebengemeinschaft von Ehe und Familie unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes). Dieser Schutzauftrag verpflichtet den Staat, in seiner Rechtsordnung das Institut der Ehe und Familie bereitzustellen, diese Personengemeinschaften als Keimzellen jeder staatlichen Gemeinschaft zu achten und zu schützen und die Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern sowie vor Beeinträchtigungen und Belastungen zu bewahren. Dabei ist Ehe die frei vereinbarte, durch die Rechtsgemeinschaft anerkannte, auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau zur umfassenden Lebengemeinschaft. Sie begründet eine gleichberechtigte Partnerschaft, gegenseitige staatsfreie Privatheit und eine grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte persönliche Verbundenheit. Die Ehe ist als Lebengemeinschaft von Mann und Frau die, wie das Bundesverfassungsgericht

sagt, „alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft“ und „Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern“.

Die Verfassung ist also auf das Rechtsinstitut der Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau angelegt, um die jungen Menschen in die Gemeinschaft einer potenziellen Elternschaft zu führen und so die eigene Zukunft zu sichern. Wenn nunmehr durch das Lebenspartnerschaftsgesetz eine andere rechtliche Institution, aus der keine Kinder hervorgehen, der Ehe deutlich angenähert wird, ist das Rechtsinstitut der Ehe und damit die Zukunft von Gesellschaft und Staat gefährdet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und die beigefügten Sondervoten haben bewusst gemacht, dass wir um dieses Verfassungsfundament unserer gemeinsamen Zukunft ringen müssen, dass der Verfassungsstaat gänzlich zukunftsvergessen zu werden droht und deshalb eine Rückbesinnung auf seine erprobten und bewährten Institutionen braucht.

Bedrohte Freiheit

Die verfassungsrechtliche Freiheit von Ehe und Familie enthält ein Angebot, das der Freiheitsberechtigte annehmen oder ausschlagen darf, dessen Annahme der freiheitliche Staat aber erhofft und erwartet. Diese Verfassungsvoraussetzung baut auf eine gediegene Grundlage, den Willen der Menschen zur Lebens- und Familiengemeinschaft der Familie. Dieser vorgefundene Wille soll nach dem Schutzauftrag des Grundgesetzes gefestigt, gefördert und gegen Eingriffe abgeschirmt werden. Dieser Auftrag ist allerdings gegenwärtig teilweise unerfüllt geblieben und auch verletzt worden. Das Grundgesetz bietet den jungen Menschen gleichzeitig Freiheit zur Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes) und Freiheit zum Beruf (Artikel 12 des Grundgesetzes) an. Tatsächlich aber werden die jungen Menschen – in tra-

ditioneller, verfassungsrechtlich nicht veranlasster Differenzierung insbesondere die jungen Frauen – oft vor die schroffe Alternative gestellt, sich entweder für die Berufstätigkeit oder das Kind zu entscheiden. Diese faktische Alternativität bedroht die Offenheit und Freiheit zur Familie.

Die familienfeindliche Struktur der gegenwärtigen Berufs- und Wirtschaftsordnung hat ihren Grund in der Trennung von Erwerbsort und Familienort – von Arbeitsplatz und Familienwohnung – sowie in der rechtlichen Herabstufung der Familientätigkeit zu einer wirtschaftlich unerheblichen Leistung. Während die Eltern sich früher in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichzeitig der Erziehung und dem Erwerb gewidmet haben, die erziehende Mutter damit auch die in der Arbeit liegenden Möglichkeiten der Begegnung, der Anerkennung und der Einkommenserzielung wahrgenommen hat, wird der wirtschaftliche Wert der Erziehungsleistung heute nur noch beruflichen Erziehern zuerkannt, die in Schule, Kindergarten oder therapeutischer Anstalt tätig sind. Die familiäre Erziehung bleibt in der Privatheit des Familienlebens und der eigenen Wohnung und scheint deshalb von vornherein nicht entgeltwürdige Leistung, sondern Konsum, nicht Quelle für Einkommen, Wohlstand und Sicherheit, sondern Aufwand für die persönliche Lebensführung.

Herabwürdigung der Familientätigkeit

Bei dieser Trennung von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit hat die familiäre Erziehung nur noch den wirtschaftlichen Wert, dass die Eltern bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter und Notfällen einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder gewinnen, also durch ihre Kinder soziale Sicherheit erfahren. Auch dieser wirtschaftliche Wert der Erziehungsleistung

ist aber im Generationenvertrag der öffentlichen Sozialversicherung kollektiviert, von der familiären Erziehungsleistung gelöst und sogar gegenüber der Beitragsleistung als geringerwertiger Beitrag im Generationenvertrag herabgewürdigt worden. Dadurch wird die sozialstaatliche Errungenschaft der öffentlichen Sozialversicherung, die auch den Kinderlosen wirtschaftliche Sicherheit im Krisenfall bietet, zu einem rechtsstaatlichen Skandalon: Die alleinigen Träger dieses Generationenvertrages, die Eltern und in erster Linie die Mütter, sind in diesem „Vertrag“ nicht oder kaum aus eigenem Recht beteiligt. Hier fordert der Verfassungsauftrag des Familienschutzes und der Gleichberechtigung von Mann und Frau strukturelle Veränderungen.

Wenn das Familienrecht den Unterhaltsanspruch der Eltern gegen die Kinder weiterhin anerkennt, das Sozialversicherungsrecht die Kinder jedoch vorrangig verpflichtet, die Erwerbstätigen und nicht die Erziehenden zu finanzieren, so verkehrt sich der verfassungsrechtliche Gedanke der familiären Unterhaltsgemeinschaft in sein Gegenteil: Im alltäglichen Normalfall muss das Ehepaar mit Kindern zur Erfüllung des Erziehungsauftrags auf die Erwerbstätigkeit eines Elternteils, damit auf dessen Einkommen und Rentenanspruch verzichten, hat dafür aber die Aufwendungen für Kinder zu tragen, während ein Paar ohne Kinder über zwei Einkommen, zwei Rentenansprüche und deren Kumulation im Hinterbliebenenfall verfügt. Der Staat organisiert die sozialstaatliche Errungenschaft einer Sicherung in Alter und Krise für alle – auch die kinderlosen – Erwerbstätigen, zwingt aber die Kinder, die eigenen Eltern, die ihnen Erziehungsleistung und Erziehungsaufwand zugewandt haben, leer ausgehen zu lassen.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zu den „Trümmerfrauen“ festgestellt, die gesetzgeberische

Entscheidung, „dass die Kindererziehung als Privatsache, die Alterssicherung dagegen als gesellschaftliche Aufgabe gilt“, benachteilige die Familie, ohne dass es dafür „angesichts der Förderungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG einen zureichenden Grund gebe“. Der Gesetzgeber hat „jedenfalls sicherzustellen, dass sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert“. Ausgangspunkt für eine familiengerechte Ausgestaltung des Systems der Sozialversicherung ist die Gleichwertigkeit von Erziehungsleistung und Erwerbsleistung: Zwar kann der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Sozialversicherung, der in Form der Kindererziehung geleistet wird, im Unterschied zu den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen nicht sogleich in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden. Die materielle Gleichwertigkeit von Kindererziehung und monetärer Beitragsleistung liegt jedoch in der gleichen Arbeitsleistung, dem gleichen Konsumverzicht und dem gleichen Angewiesensein auf Sicherheit und Bedarfsdeckung. Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung sind deshalb als Grundlagen der öffentlichen Sozialversicherung gleichwertig und müssen zu gleichwertigen Leistungen führen. Diese Sicht des Generationenvertrages vermeidet den gegenwärtigen Wirklichkeitsverlust, der die Existenz der nachfolgenden Generation unterstellt, ohne sie aber als Bedingung der Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Im Steuerrecht berücksichtigen

Außerdem sind die Erwerbsgemeinschaft der Ehe und die Unterhaltsgemeinschaft der Familie im Steuerrecht sachgerecht zu berücksichtigen.

Im Einkommensteuerrecht nimmt der Staat am individuellen Einkommen des Einzelnen teil, das dieser persönlich erzielt hat. Erwerben jedoch Menschen in

einer Erwerbsgemeinschaft, etwa einer OHG, einer KG oder einer GmbH, gemeinsames Einkommen, so dürfen die Beteiligten dieses Einkommen für Zwecke der Individualbesteuerung aufteilen, damit die Progressionsbelastung mindern und die personenbezogenen Abzugsbeträge geltend machen. Diese für jede Erwerbsgemeinschaft geltende Regel muss insbesondere für die Erwerbsgemeinschaft gelten, an der dem Staat um seiner Zukunft willen besonders gelegen ist, für die Ehe. Wenn das Einkommensteuergesetz diese Aufteilung im Ehegattensplitting ermöglicht, ist die Regelung notwendiger Bestandteil des Besteuerungssystems, nicht eine Subvention. Das Ehegattensplitting muss deshalb um der Belastungsgleichheit willen beibehalten werden. Auch die kinderlosen Ehen sind Erwerbsgemeinschaften und als solche zu besteuern. Wenn rechtspolitische Pläne das Ehegattensplitting den kinderlosen Ehen vorenthalten wollen, würden sie bei jungen Ehen die Privatheit der Entscheidung zum Kind berühren, kinderwillige, aber dennoch kinderlose Ehen verletzen, schließlich auch den Eltern das Splitting versagen, deren erwachsene Kinder die Haugemeinschaft mit den Eltern bereits verlassen haben und die steuerlich deshalb als „kinderlos“ gelten. Diesen Eltern und Großeltern das Splittingverfahren zu versagen wäre schlechthin zynisch.

Die Eltern schulden ihren unterhaltsberechtigten Kindern einen angemessenen Unterhalt, den sie üblicherweise aus ihrem Einkommen finanzieren. Sie können insoweit nicht über ihr Einkommen – auch nicht zum Zweck der Steuerzahlung – verfügen. Der Steuergesetzgeber darf deshalb die den Kindern gehörenden Teile des Elterneinkommens nicht besteuern. Dieses ist dem Grunde nach anerkannt, der Höhe nach aber noch nicht annähernd gewährleistet. Der gegenwärtige Kinderfreibetrag in Höhe von 3648 Euro pro Kind/Jahr genügt den Eltern nicht

annähernd, um den Sachbedarf des Kindes zu decken, ihm den Zugang zu Fremdsprachen und modernen Kommunikationstechniken zu öffnen, ihm eine Freizeitgestaltung in Vereinen und auf Reisen zu erschließen. Auch hier wird der Gesetzgeber die Schwerpunkte seiner bisherigen Reformen überprüfen und die Defizite zu Lasten der Familie ausgleichen müssen. Dies gilt umso mehr, als durch die Einführung und Erhöhung der Ökosteuer die tatsächliche Belastung der Familien mit Steuern im Vergleich zu anderen Personengruppen deutlich gestiegen ist.

Beitrag zum Zusammenhalt des Staates

Hat der Staat den rechtlichen Rahmen für die Freiheit zu Ehe und Familie gesichert und störende Einwirkungen auf die familiäre Gemeinschaft abgewehrt, so genügt er dem Schutzauftrag des Artikels 6 des Grundgesetzes nur, wenn er darüber hinaus die Familie auch festigt und fördert. Es gehört zu den traditionellen Einsichten der allgemeinen Lehren vom Staat, dass die individuelle Vernunftfähigkeit sich unter dem Einfluss von bestimmten „Institutionen der Sittlichkeit“ entfaltet, deren erste die Familie ist (Hegel). Der Zusammenhalt des Staates wird zerstört, wenn die Sicherungsfunktion der Familie entbehrlich erscheint: Ohne Familie gibt es keine wirksame Erziehung, ohne Erziehung keine Persönlichkeit, ohne Persönlichkeit keine Freiheit (Montesquieu). Auch das Grundgesetz geht davon aus, dass das Kind anfangs in Distanz zum Staat, im Umfeld und unter Aufsicht der sich ihm lebenslang zuwendenden Eltern, im Rahmen von deren Mitverantwortlichkeit zu einem Staatsbürger heranwächst, der die ihm angebotenen Freiheiten umfassend wahrnehmen kann und der als Teil des Staatsvolkes zum Garanten für den Bestand der Verfassungsordnung werden soll. Deshalb stellt die Ver-

fassung die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Diese Mitverantwortlichkeit des Staates verwirklicht sich insbesondere in der Rechtsstellung, welche die Berufs- und Wirtschaftsordnung den Eltern zuweist. Der Anspruch jeder Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft (Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes) verpflichtet – so sagt es das Bundesverfassungsgericht – den Gesetzgeber, „Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt“. „Dazu zählen auch rechtliche und tatsächliche Maßnahmen, die ein Nebeneinander von Erziehungs- und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile ebenso wie eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit und einen beruflichen Aufstieg auch nach Zeiten der Kindererziehung ermöglichen.“ Sodann hat der Gesetzgeber nicht nur im Bereich des Arbeitsrechtes, sondern auch in anderen Bereichen des Privatrechtes „Regelungen mit besonderer Rücksicht auf Familien mit Kindern zu erwägen“. Dies gilt insbesondere für das Mietrecht, das Kreditvertragsrecht und die Erhaltung eines Studienplatzes.

Die Familie, die tägliche Begegnung zwischen Eltern und Kind, ist zunächst Bedingung für die Entfaltung der Persönlichkeiten von Eltern und Kind. Selbstverständlich gibt es für den Freiheitsberechtigten gute Gründe, sich gegen ein Kind zu entscheiden, und nicht selten ist dem Menschen auch die tatsächliche Chance zum Kind nicht gegeben. Wer sich aber allein des Berufes wegen gegen ein Kind entscheidet, sollte sorgfältig bedenken, ob er damit nicht seiner Biografie einen weniger glücklichen Verlauf gegeben hat. Vor allem wird die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht dadurch verwirklicht werden können, dass das Kind im Wirtschafts- und Rechtsleben

verschwiegen oder ausgeblendet bleibt. Ebenso wird die Freiheitschance des Kindes wesentlich gemindert, wenn die Lebensstrukturen auf den allein Erziehenden ausgerichtet werden. Gleichberechtigung ohne oder gegen das Kind muss misslingen. Das vaterlose und auch das geschwisterlose Kind verliert oft auch ein Stück Chancengleichheit.

Vielfalt der Freiheitsansätze

Vielfalt der Familien bedeutet Vielfalt der Freiheitsansätze. Deshalb ist es für die Freiheitsstruktur eines Staates erheblich, ob die Kinder in Familien oder aber in staatlichen oder staatlich bestimmten Einrichtungen erzogen werden. Viele Freiheitsfelder – der Religion, der Kunst, der Wissenschaft, des Sports, der Technik – werden den Kindern durch ihre Eltern erschlossen. Daneben ist die familiäre Erziehung der Kinder aber auch unverzichtbare Bedingung unseres Wirtschaftssystems. Die Kosten für einen kommunalen Krippenplatz und erst recht für einen betreuenden Heimplatz eines heranwachsenden Jugendlichen betragen teilweise mehrere Tausend Euro im Monat. Würden nunmehr alle Eltern ihr Kind in diese staatliche Obhut geben, würde damit auch das herkömmliche soziale Finanzierungssystem zusammenbrechen. Vor diesem Hintergrund muss heute insbesondere erwogen werden, den Familien ähnliche wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten wie den Kinderlosen anzubieten, sie also nicht mehr (und dies allein aufgrund der Wahrnehmung einer unverzichtbaren Verfassungserwartung) ökonomisch zu benachteiligen. Ein deutlich erhöhtes Kinder geld oder ein Erziehungsgehalt könnte Eltern und Familien eine arbeitsteilige Erwerbs- und Familientätigkeit ermöglichen, der Familientätigkeit in einer Gesellschaft (in der Honor und Honorar nahe beieinander liegen) Anerkennung zusprechen, im eheinternen Wechsel von

Erwerbs- und Erziehungstätigkeit eine dank der Erziehungserfahrung verbreiterte Berufsqualifikation für beide Elternteile erlauben, damit Rückkehr und Aufstieg in die Erwerbsberufe nach Abschluss der Erziehungstätigkeit erleichtern, zudem das Wohnangebot kindgerecht umgestalten, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten wieder auf die Familie ausrichten. Die Mitverantwortung von Familie und Staat für das Kind äußert sich nicht nur im elterlichen und schulischen Erziehungsauftrag, sondern insbesondere in der rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeit von Staat und Gesellschaft für ihre gemeinsame Zukunft. Das Verfassungsrecht ist hier Anstoß, der Gesetzgeber als Erstinterpret des Artikel 6 des Grundgesetzes Gestalter dieser Entwicklung.

Bedingung der Freiheitlichkeit

Die verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit meint grundsätzlich die Freiheit vom Staat. Da der Mensch aber mit der Geburt und später bei Krankheit, Armut, Enttäuschung, Vereinzelung bis zur Altersgebrechlichkeit hilfsbedürftig ist, braucht er Zuwendung, Erziehung, Beistand und Unterhalt. Die Institution, die diese Gemeinschaft gegenseitiger Verantwortlichkeit und Lebenshilfe begründet, ist die Ehe und Familie. Sie festigt entsprechend der auf Dialog angelegten Natur des Menschen Zusammengehörigkeit und Zusammenhalt, gedanklichen Austausch und wechselseitige Förderung, bietet Lebenshilfe, die der Einzelne empfängt und die von grundlegender Bedeutung für die Fähigkeit zur Freiheit und für die Ordnung des Gemeinschaftslebens ist.

Freiheit vom Staat baut also auf enge Bindung unter den Freiheitsberechtigten. Die Wahrnehmung verantwortlicher Elternschaft erübriggt die staatliche Lebensbegleitung des Kindes. Familiärer Unterhalt erspart öffentliche Sozialhilfe. Pri-

vate Pflege ersetzt die Dienstleistungen von Seniorenheim und Krankenhaus durch persönliche Zuwendung. Der persönliche Dialog macht eine psychologische und therapeutische Beratung überflüssig. Die eheliche und familiäre Lebensgemeinschaft wirkt bei Orientierungsarmut und drohender Rechtsverletzung ausgleichend und Frieden stiftend, schützt damit vor polizeilichen und gerichtlichen Eingriffen. Der altersgebrechliche Mensch wird sich nicht auf seine Aktien und seine Geldscheine stützen können, sondern durch die Hand von Ehepartner und Kind Hilfe erfahren. Gäbe es die Ehen und Familien nicht, könnte der Rechtsstaat seine Freiheitlichkeit nicht bewahren, der Sozialstaat würde seine Leistungskraft überfordern.

Ehe und Familie sind somit Bedingungen der Freiheitlichkeit. Da der Staat nur Freiheitsrechte anbietet und günstige Rahmenbedingungen für die Annahme dieses Angebotes schaffen kann, die Bereitschaft der Menschen für die Annahme insbesondere der kulturellen Freiheiten aber von ihrer Erziehung abhängt, muss der Staat gerade in der Gegenwart den Erziehungsauftrag der Familien entschieden stützen und stärken. Jede Generation kann nur die Kultur entfalten, deren Wurzeln in vorausgehenden Generationen gelegt sind. Will sie nicht jeweils das Auto neu erfinden, sondern sich auf dem überkommenen Kenntnisstand weiterentwickeln, so muss insbesondere auch die kulturelle Grundlage von Staat und Recht in der Generationenfolge kontinuierlich erneuert werden. Dazu bieten die Familien diejenige Lebensgemeinschaft, in der elterliche Gewohnheit jugendlichem Erneuerungsdrang begegnet, erprobte Werte auf unbekümmerten Freiheitswillen treffen, die Gebundenheit in Kultur und Gemeinschaft sich der nächsten Generation öffnet. Die Familie ist Auftrag und Bewährungsprobe zukünftiger Politik.